

Satzung für den Badeweiher Niederoberbach

Vom 11. Juni 2004

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert am 24. April 2001 (GVBl. S. 140, FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Burgoberbach folgende

Satzung:

§ 1

Begriff, Gegenstand und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Burgoberbach betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 80 der Gemarkung Niederoberbach einen Badeweiher mit Liegewiese, Kinderspielplatz und Parkplatz.

§ 2

Zweck

Der Badeweiher ist eine Einrichtung der Gemeinde Burgoberbach zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

Jedermann hat das Recht den in § 1 genannten Badeweiher zum Zweck der Erholung und des Spielens zu benutzen mit der Einschränkung nach § 3 und § 4.

§ 3

Verhalten im Bereich des Badeweihers

1. Im gesamten Bereich des Badeweihers (Flur-Nr. 80) sind alle Handlungen untersagt, die der entsprechenden Zweckbestimmung der Anlage zuwiderlaufen.
2. Die Benutzer des Badeweihers mit Liegewiese, Kinderspielplatz sowie des Parkplatzes haben sich so zu Verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Auf dem Gelände des Badeweihers Hunde mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen.
 - b) Tiere jeglicher Art im Badeweiher baden zu lassen.
 - c) Das Rauchen durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

- d) Die gärtnerischen und baulichen Anlagen sowie die Kinderspiel- und –sportgeräte zu beschädigen, zu zerstören oder durch Abfälle zu verunreinigen.
- e) Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden.
- f) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Weise herbeizuführen.
- g) Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen Genuss zu verbringen, bzw. dort zu konsumieren, sich in einen Rausch oder ähnlichen Zustand zu versetzen.
- h) Zu zelten, zu campen, zu lagern, das Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen ohne eine Erlaubnis nach § 5 Ziffer 2 zu haben.
- i) Feuer zu schüren.

§ 4 Benutzungsumfang

Der Badeweiher samt Spielplatz ist vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres in der Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr, und vom 1. Oktober bis 30. April eines jeden Jahres von 9:00 – 19:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

Der Kinderspielplatz beim Badeweiher steht Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung. Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene den Spielplatz betreten sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck der Anlage zuwider läuft. Kinder unter 6 Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (Aufsichtspflichtigen) sein. Das gilt auch für die Benutzung des Badeweihers. Erwachsene dürfen keine vorhandenen Spielgeräte benutzen.

Generell wird darauf hingewiesen, dass die Eltern ihrer Aufsichtspflicht nachkommen müssen.

§ 5 Allgemeines

Der Erlaubnis bedarf wer beabsichtigt auf dem Gelände des Badeweihers

- a) zu lagern oder Zelte aufzustellen,
- b) Veranstaltungen durchzuführen,
- c) Fahrzeuge zu führen und zu parken,
- d) die Öffnungszeiten zu überschreiten.

Die Erlaubnis ist mindestens 4 Werktage vorher bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder sonstige Weise im Bereich des Badeweihers einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7 Vollzugsanordnung

Die Gemeinde Burgoberbach und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (auf Art. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes wird hierbei Bezug genommen) im Bereich des Badeweihers erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise

- a) Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder
- b) eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus dem Bereich des Badeweihers verwiesen werden (Platzverweis).

Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung des Badeweihers samt Kinderspielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Burgoberbach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann verwahrt oder mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten allgemeinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt,
- b) den in § 3 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt,
- c) der Vorschrift des § 5 zuwiderhandelt,
- d) einer Beseitigungspflicht nach § 6 nicht unverzüglich nachkommt,
- e) einer aufgrund des § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
- f) einem gemäß § 8 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden (auf § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG) andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Burgoberbach beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht und wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgoberbach, den 11.06.2004
Gemeinde Burgoberbach



Peter Schalk
1. Bürgermeister